

Antrag für Unionsbürger, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden

Anlage 2C
(zu § 17b Abs. 2 EuWO)

Bitte

- füllen Sie den Antrag in Druck- oder Maschinenschrift aus,
- beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern,
- das Zutreffende ankreuzen ,
- unterschreiben Sie den Antrag,
- gesamten Vordruck (Vorder- und Rückseite=2 Blätter) an Gemeindebehörde senden.

① An die Gemeindebehörde

② Ich beantrage, gemäß § 17b Abs. 2 der Europawahlordnung (EuWO) nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden.		
③ Familienname - ggf. auch Geburtsname -		
Vornamen		
Geburtsdatum		Geburtsort
④ Ich bin im Besitz eines gültigen Identitätsausweises Reisepasses	Ausweisnummer	
	ausgestellt am	von (ausstellende Behörde)
	zuletzt verlängert am	von (ausstellende Behörde)
⑤ Ich besitze die Staatsangehörigkeit folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Union		
⑥ Meine derzeitige (Haupt-) Wohnung ist in der Bundesrepublik Deutschland (Straße, Hausnummer) (Postleitzahl, Ort)		
⑦ Mir ist bekannt, dass dieser Antrag für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament gilt. Um erneut an einer Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen zu können, muss ich als Unionsbürger einen neuen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.		
Ort	Datum	_____ Unterschrift des Antragstellers (Vor- und Familienname)

Amtliche Vermerke

1.	Zuständigkeit der Gemeindebehörde <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein. Urschriftlich zuständigkeitshalber abgegeben an die Gemeindebehörde:		
	Gemeindebehörde		
	Begründung		
	Ort, Datum	Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde	
		i. A.	
2.	Antragseingang am (Datum)	21. Tag vor der Wahl (Datum)	Antragseingang
		=	<input type="checkbox"/> verspätet <input type="checkbox"/> rechtzeitig
3.	Status als Unionsbürger nachgewiesen	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
4.	Erledigung des Antrages, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden.		
	<input type="checkbox"/> Streichung aus dem bereits erstellten Wählerverzeichnis	Bezeichnung des Wahlbezirks	
	<i>oder</i>		
	<input type="checkbox"/> Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis		
	<input type="checkbox"/> Zurückweisung (siehe Anlage)		

**Merkblatt
zu dem Antrag für Unionsbürger,
nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden**

Der Antrag ist nur zu stellen von wahlberechtigten Unionsbürgern, die in der Bundesrepublik Deutschland für eine Wohnung gemeldet sind (und die nicht gleichzeitig Deutsche sind) und die für die Wahl vom 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden.

- ① **Zuständige Gemeindebehörde, an die der Antrag zu richten ist**, ist die Gemeindebehörde, bei der der Unionsbürger in der Bundesrepublik Deutschland für eine Wohnung gemeldet ist - bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde.

Für Seeleute gelten Sonderbestimmungen nach § 15 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO).

- ② **Antrag, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden**

Unionsbürger können an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen, wenn sie auf Grund eines zuvor gestellten förmlichen Antrages in der Bundesrepublik Deutschland in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind. In das Wählerverzeichnis sind sie bei künftigen Wahlen vom Amts wegen einzutragen. Sie können bis zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Gemeinde schriftlich auf förmlichen Antrag (amtliches Formular) beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden.

Für jeden Antragsteller ist ein besonderes Formblatt auszufüllen. Sammelanträge sind nicht möglich. Der Antrag sollte frühestmöglich gestellt werden; er muss **spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl** bei der zuständigen Gemeindebehörde **eingegangen** sein. Die Antragsfrist kann nicht verlängert werden.

- ④ Angaben nur für e i n Dokument erforderlich.
- ⑤ Staatsangehörigkeit des Herkunftsmitgliedstaates der Europäischen Union.
- ⑦ Mit der Unterschrift versichert der Antragsteller die Richtigkeit seiner Angaben. Antragsteller, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Antrag selbst auszufüllen und abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.